

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 27.10.2022 Geschäftszeichen: III 75-1.6.20-83/22

**Nummer:
Z-6.20-2172**

Antragsteller:
intek GmbH
Austraße 28
71739 Oberriexingen

Geltungsdauer
vom: **3. November 2022**
bis: **3. November 2027**

Gegenstand dieses Bescheides:
T 30-1-FSA "SG FH 30" bzw.
T 30-1-RS-FSA "SG FH 30 RD" bzw.
T 30-2-FSA "SG FH 30" bzw.
T 30-2-RS-FSA "SG FH 30 RD"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/
genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten und drei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1.1 Zulassungsgegenstand sind die Feuerschutzabschlüsse "SG FH 30" und "SG FH 30 RD" als einflügelige bzw. als zweiflügelige Konstruktionen.

Der Zulassungsgegenstand

- a) "SG FH 30" erfüllt die Anforderungen an einen Feuerschutzabschluss der Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5¹ und ist damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerhemmender, dichtschießender und selbstschießender Abschluss (siehe Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2),
- b) "SG FH 30 RD" erfüllt die Anforderungen an einen Feuerschutzabschluss der Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5¹ sowie an einen Rauchschutzabschluss nach DIN 18095-1² und ist damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerhemmender, rauchdichter und selbstschießender Abschluss (siehe Abschnitte 2.1.1 und 2.1.3).

Der jeweilige Zulassungsgegenstand wird im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus dem/den Flügel/n und der Zargenkonstruktion sowie den Zubehörteilen (siehe Anlage 1).

Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus speziellen Aluminiumrahmenprofilen. Dabei wird mittig in den jeweiligen Türflügeln eine spezielle Brandschutzscheibe angeordnet und beidseitig davon außen je eine Scheibe aus ≥ 6 mm dickem thermisch vorgespannten Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG), die wiederum auf den umlaufenden Rahmen aus Aluminiumprofilen geklebt ist.

Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau des Feuerschutzabschlusses, insbesondere Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Ausführungsvarianten sowie erforderlichen Zubehörteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument A³).

1.1.3 Feuerschutzabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen nach Maßgabe bauordnungsrechtlicher Vorschriften zum Verschließen von Öffnungen in mindestens feuerhemmenden Innenwänden.

Der Feuerschutzabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Verwendung in Innenwänden nachgewiesen (Nachweise der Tragfähigkeit der Verglasungselemente s. Abschnitt 2.1.5). Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz, sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Anwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Einbau

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände gemäß Abschnitt 3.2 eingebaut werden.

Einzelheiten zum Einbau des Feuerschutzabschlusses sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument B^{3,4}) und in der Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 angegeben.

- 1 DIN 4102-5:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrstachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- 2 DIN 18095-1:1988-10 Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen
- 3 Der Antragsteller/Hersteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.
- 4 Das Dokument B ist auch Bestandteil der Einbauanleitung.

Änderungen sind nur zulässig, wenn sie die Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses nicht wesentlich beeinflussen (Anlage 3/siehe Abschnitt 4.6).

Der/Die Türflügel darf/dürfen nicht als Absturzsicherung angewendet werden.

Der Feuerschutzabschluss darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

1.2.2 Feststellanlage

Der Feuerschutzabschluss darf mit der Feststellvorrichtung "G 96 EMF" oder "ITS 96 GSR-EMF" gemäß DIN EN 1155⁵ mit Leistungserklärung⁶ ausgeführt werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften

2.1.1 Feuerwiderstand und Dauerfunktion

Die Feuerwiderstandsklasse, in Verbindung mit der Eigenschaft "selbstschließend", wurde durch Prüfungen nach DIN EN 1634-1⁷ und DIN 4102-5¹ in Verbindung mit Prüfungen nach DIN EN 1191⁸ und DIN 4102-18⁹ bestimmt.¹⁰ Der Feuerschutzabschluss wurde zum Nachweis der Dauerfunktion 200.000 Prüfzyklen unterzogen.

2.1.2 Dichtheit

Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 a) muss im Zargenbereich des Flügels/der Flügel mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden sowie bei zweiflügeligen Feuerschutzabschlüssen zusätzlich mit einer im Mittelfalz angeordneten, dauerelastischen Dichtung¹¹ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

Der Feuerschutzabschluss gilt damit im bauaufsichtlichen Sinne als "dichtschießend".

2.1.3 Rauchdichtheit

Die Rauchdichtheit wurde durch Prüfungen nach DIN 18095-2¹² in Verbindung mit DIN 18095-1² bestimmt.¹⁰

Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss im Zargenbereich des Flügels/der Flügel mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung¹¹ in Verbindung mit einer Bodendichtung zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden. Im Mittelfalz von zweiflügeligen Feuerschutzabschlüssen muss zusätzlich eine dauerelastische Dichtung¹¹ angeordnet sein.

Der Feuerschutzabschluss gilt damit im bauaufsichtlichen Sinne als "rauchdicht".

2.1.4 Tragfähigkeit

Die Tragfähigkeit der Konstruktion unter Normalbedingungen, d.h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalls, wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens für Einwirkungen aus der Gedrängelast nach DIN 4103-1¹³, Einbaubereiche 1 und 2, sowie für Druckschwankungen in Höhe von 0,2 kN/m² nachgewiesen. Die Strangpressprofile werden mit dem

5	DIN EN 1155	Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren, Anforderungen und Prüfverfahren
6	Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 1155. Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 1155 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 1155 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.	
7	DIN EN 1634-1:2018-04	Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 1: Feuerschutzabschlüsse
8	DIN EN 1191:2013-04	Fenster und Türen - Dauerfunktion - Prüfverfahren
9	DIN 4102-18:1991-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Nachweis der Eigenschaft "selbstschließend" (Dauerfunktion)
10	Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses ebenfalls berücksichtigt.	
11	Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.	
12	DIN 18095-2:1991-03	Rauchschtüren – Teil 2: Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtheit
13	DIN 4103-1:2015-06	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

Rahmengrundprofil umlaufend verschraubt.

Darüber hinaus sind die Vorgaben von Abschnitt 2.1.5 zu beachten.

2.1.5 Geklebte Glas-Verbindung (Glaselemente)

Eigenschaften und Zusammensetzung der geklebten Glas-Verbindung sind im Dokument A³ hinterlegt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

2.2.1.1 Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 1.1 und Dokument A³ einzuhalten (siehe Anlage 1). Die Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., dürfen verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder im Zulassungsverfahren für einen Feuerschutzabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen wurde.

2.2.1.2 Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Geräte einer Feststallanlage eingebaut, müssen diese den Bestimmungen der dafür erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

2.2.1.3 Die Herstellung der geklebten Glas-Verbindung nach Abschnitt 2.1.5 hat entsprechend den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Konstruktionsunterlagen zu erfolgen.³

2.2.2 Kennzeichnung

Der Feuerschutzabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- T 30-1-FSA "SG FH 30"¹⁴ bzw. T 30-1-RS-FSA "SG FH 30 RD"¹⁴ bzw. T 30-2-FSA "SG FH 30"¹⁴ bzw. T 30-2-RS-FSA "SG FH 30 RD"¹⁴ bzw.
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.20-2172
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:¹⁴
- Herstellungsjahr:¹⁴

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes siehe Anlage 1).

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss, einschließlich der geklebten Glas-Verbindung (Glaselemente), ist mit einer schriftlichen Einbauanleitung¹⁵ auszuliefern, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit diesem Bescheid erstellt und die mindestens die für den jeweiligen Feuerschutzabschluss relevanten Teile des Dokuments B^{3,4} bei Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation sowie folgende Angaben enthalten muss:

- Angaben für den Einbau des Feuerschutzabschlusses (z. B. angrenzende Wände, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung).
Die Anschlüsse müssen zeichnerisch dargestellt werden.
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten und Zubehörteile,
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau (Zargen, Dichtungen),

¹⁴ Die Angaben müssen jeweils in unmittelbarer Nähe zu dem Buchstaben Ü angebracht werden.

¹⁵ Die Einbauanleitung/Wartungsanleitung kann über einen QR-Code abgerufen werden.

- Hinweise bezüglich der Anwendung von Feststellanlagen,
- Hinweise zum Transport und zur Lagerung des/der Türflügel(s) (insbesondere mit Hinblick auf die geklebte Glas-Verbindung).

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., dürfen zur Herstellung des Feuerschutzabschlusses nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

2.3.1.2 Für Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., die die vorgenannten Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses wesentlich beeinflussen und deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Feuerschutzabschluss geregelt wurde, ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen, z. B. durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204¹⁶.

2.3.1.3 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses, einschließlich der geklebten Glas-Verbindung (Glaselemente), mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses, einschließlich der geklebten Glas-Verbindung (Glaselemente), ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben im Dokument A³ entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden genannten Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle an den geklebten Glas-Verbindung (Glaselemente) gelten zusätzlich die "Maßnahmen zur werkseigenen Produktionskontrolle an geklebten Glaselementen" nach Anlage 2 zum Dokument A³.
- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind.

Grundsätzlich ist jeder Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung einschließlich des dazu hinterlegten Dokumentes A³ und dem hinterlegten Dokument B^{3,4} zu prüfen. Bei großen automatisierten Fertigungsserien ist diese Prüfung in Abstimmung mit der Überwachungsstelle - jedoch mindestens einmal an jedem Fertigungstag - durchzuführen.

¹⁶

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile.
- Art der Kontrolle oder Prüfung.
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials bzw. der Bestandteile.
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen.
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses, einschließlich der geklebten Glas-Verbindung (Glaselemente) ist zu überprüfen, ob die Bestimmungen der Abschnitte 1.1 und 2.1 und des Dokumentes A³ dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den Feuerschutzabschluss eingehalten sind. Weiterhin ist zu prüfen, ob eine Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 vorliegt und ob diese den Bestimmungen im Dokument B^{3,4} sowie in Abschnitt 2.2.3 entspricht.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den Feuerschutzabschluss nur verwendet werden, wenn für sie die jeweils geforderte Übereinstimmungserklärung vorliegt.

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Feuerschutzabschluss geregelt wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der Feuerschutzabschlüsse in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden¹¹.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände eingebaut werden, die den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen.

Beim Einbau des Feuerschutzabschlusses bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der angrenzenden Wände unberührt und sind ggf. entsprechend DIN 4103-1¹³ zu führen.

Im Bereich des geschlossenen Feuerschutzabschlusses muss der Boden nichtbrennbar¹⁷ sein.

3.2 Wände

Die Eignung des Feuerschutzabschlusses zur Erfüllung der Anforderungen des Brand-
schutzes ist in Verbindung mit folgenden Wänden nachgewiesen.¹⁸ Bei der Anwendung sind
die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

3.2.1 Der Feuerschutzabschluss ist in

- ≥ 115 mm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1¹⁹ in Verbindung mit
DIN EN 1996-1-1/NA²⁰ und DIN EN 1996-2²¹ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA²² aus
 - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1²³ in Verbindung mit DIN 20000-401²⁴ mit Druck-
festigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
 - Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2²⁵ in Verbindung mit DIN 20000-402²⁶ mit Druck-
festigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
 - Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2²⁷ in Verbindung mit DIN 20000-412²⁸ mindes-
tens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN 18580²⁹ mindestens der Mörtelgruppe

oder

- ≥ 100 mm dicke Wände bzw. an Decken aus Beton/Stahlbeton

Diese Bauteile sind unter Beachtung der bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß den
Technische Baubestimmungen nach DIN EN 1992-1-1³⁰, in Verbindung mit
DIN EN 1992-1-1/NA³¹ in einer Betonfestigkeitsklasse von mindestens C12/15 nachzu-
weisen und auszuführen einzubauen.

3.2.2 Der Feuerschutzabschluss darf in klassifizierte Wände aus Gipsplatten (Höhe ≤ 5 m) mit Stän- dern und Riegeln aus Stahlblech mit beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren¹⁷ Feuer- schutzplatten (GKF) und nichtbrennbarer¹⁷ Mineralwolle-Dämmschicht eingebaut werden, die wie folgt nachgewiesen sind:

- ¹⁷ Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt
gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung
von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen
(MVV TB), Ausgabe 2021/1, Anhang 4, Abschnitt 1 (s. www.dibt.de).
- ¹⁸ Angaben und Details sind in Dokument B hinterlegt und Bestandteil der Einbauanleitung.
- ¹⁹ DIN EN 1996-1-1:2013-02 Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1:
Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
- ²⁰ DIN EN 1996-1-1/NA:2019-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und
Konstruktion -NA/A1:2014/03 von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln
für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
- ²¹ DIN EN 1996-2:2010-12 Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung,
Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
- ²² DIN EN 1996-2/NA:2012-01 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und
Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und
Ausführung von Mauerwerk
- ²³ DIN EN 771-1:2015-11 Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
- ²⁴ DIN 20000-401:2017-01 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 401: Regeln für die Verwendung
von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11
- ²⁵ DIN EN 771-2: 2015-11 Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
- ²⁶ DIN 20000-402: 2017-01 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 402: Regeln für die Verwendung
von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
- ²⁷ DIN EN 998-2:2017-02 Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
- ²⁸ DIN V 20000-412:2019-06 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 412: Regeln für die Verwendung
von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2017-02
- ²⁹ DIN 18580:2019-06 Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften
- ³⁰ DIN EN 1992-1-1:2011-01 /A1:2015-03 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und
Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den
Hochbau + Änderung A1
- ³¹ DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04 /A1: 2015-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2:
Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1:
Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1

- ≥ 125 mm dicke Wände nach DIN 4102-4³² Tabelle 10.2,
oder
- durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse:
 - Feuerwiderstandsklasse F 30, Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-A
Nr. P-BWU03-I 17.2.35 Mindestdicke ≥ 100 mm
 - Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A
Nr. P-BWU03-I 17.2.29 Mindestdicke ≥ 100 mm

3.2.3 Die Eignung des Feuerschutzabschlusses zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit der Brandschutzverglasung "SG F30" (Z-19.14-2043) nachgewiesen. Die Verbindung des Feuerschutzabschlusses mit der Brandschutzverglasung muss in der allgemeinen Bauartgenehmigung für die Brandschutzverglasung geregelt sein.

3.3 Übereinstimmungserklärung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

Das bauausführende Unternehmen, das den Feuerschutzabschluss eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO³³).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.20-2172
- Einbau: T 30-1-FSA "SG FH 30" bzw. T 30-1-RS-FSA "SG FH 30" bzw.
T 30-2-FSA "SG FH 30 RD" bzw. T 30-2-RS-FSA "SG FH 30 RD"
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzwirkung der Feuerschutzabschlüsse ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden (z. B. keine mechanische Beschädigung; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

4.2 Mechatronische/Elektrische Beschläge

Der Feuerschutzabschluss darf nur mit den mechatronischen/elektrischen Beschlägen verwendet werden, die in Anlage 2 gelistet sind.

4.3 Nutzungssicherheit

Ein einmal eingeleiteter Schließvorgang darf nur zum Zwecke des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs selbstständig fortsetzen.

Weitergehende Anforderungen aufgrund anderer Vorschriften, insbesondere des Unfall- und Arbeitsschutzes, bleiben unberührt.

4.4 Wartungsanleitung

Zu jedem Feuerschutzabschluss ist vom Antragsteller/Hersteller eine schriftliche Wartungsanleitung¹⁵ zur Verfügung zu stellen.

³² DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

³³ nach Landesbauordnung

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

4.5 Empfehlung für die Reinigung der geklebten Glaselemente

Es wird empfohlen, eine 1 %ige Lösung in Wasser eines neutralen Reinigungsmittels mit einem pH-Wert von ungefähr 7 zu verwenden.

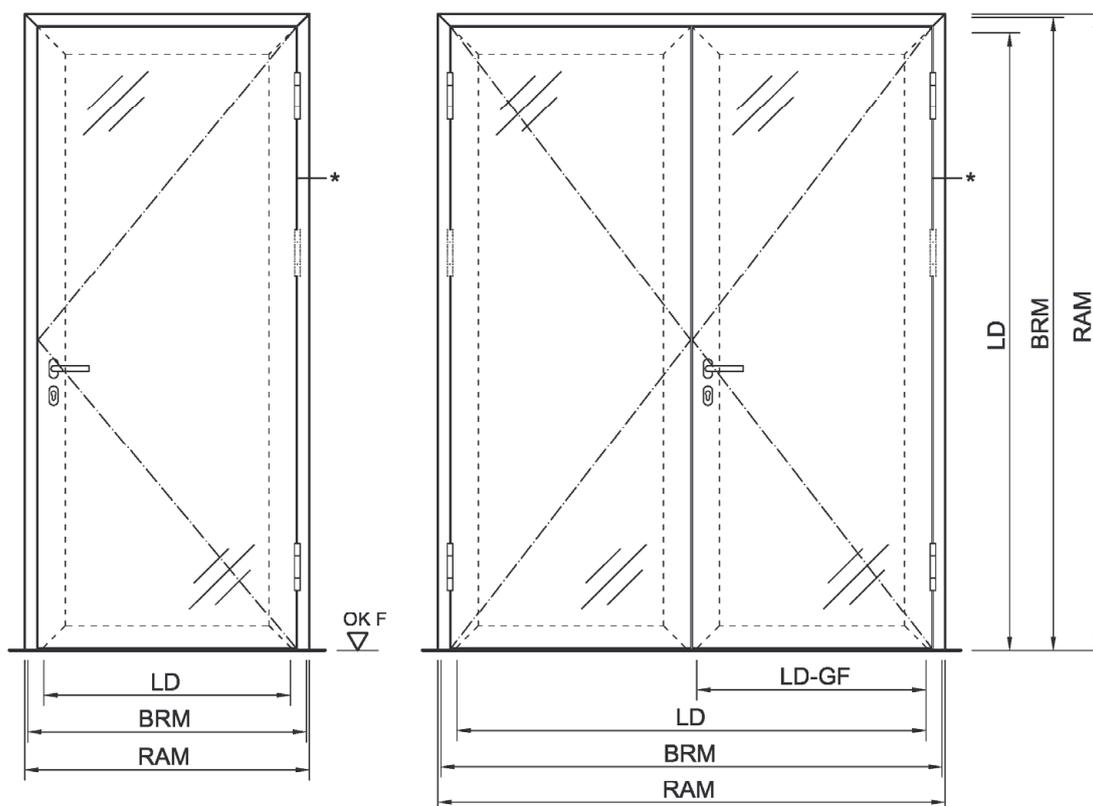
4.6 Zulässige Änderungen und Ergänzungen

An nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hergestellten und allgemeinen Bauartgenehmigung eingebauten Feuerschutzabschlüssen sind - ohne weiteren Nachweis - die in Anlage 3 aufgelisteten Änderungen und Ergänzungen möglich.

Christina Pritzkow
Abteilungsleiterin

Beglaubigt

* Kennzeichnungsschild



dargestellt: Gehflügel DIN rechts
Gehflügel DIN links spiegelbildlich

T30-1-RS-Tür und T30-2-RS-Tür immer mit absenkbarer Bodendichtung ausgeführt!

Feuerschutzabschluss	Lichter Durchgang LD		Rahmen-außenmaß RAM		Baurichtmaß BRM		Lichte Durchgangsbreite Gehflügel LD-GF
	Breite B von - bis	Höhe H von - bis	Breite B von - bis	Höhe H von - bis	Breite B von - bis	Höhe H von - bis	Breite B von - bis
"Typ I" T 30-1-(RS) Tür	552 bis 1048	1647 bis 2932	697 bis 1194	1719 bis 3005	625 bis 1171	1750 bis 3035	-
"Typ I" T 30-2-(RS) Tür	1302 bis 2150	1647 bis 2932	1447 bis 2296	1719 bis 3005	1375 bis 2273	1750 bis 3035	538 bis 1058
"Typ II" T 30-1-(RS) Tür	552 bis 1250	1647 bis 2500	697 bis 1396	1719 bis 2573	625 bis 1373	1750 bis 2603	-
"Typ II" T 30-2-(RS) Tür	1302 bis 2150	1647 bis 2500	1447 bis 2296	1719 bis 2573	1375 bis 2273	1750 bis 2603	538 bis 1260

alle Maße in mm

Bei Verwendung eines Falztreibriegels in zweiflügeligen Türen im Zuge von Rettungswegen steht als Rettungswegbreite nur die Öffnungsbreite des Gehflügels zur Verfügung.

T 30-1-FSA "SG FH 30" bzw. T 30-1-RS-FSA "SG FH 30 RD" bzw.
T 30-2-FSA "SG FH 30" bzw. T 30-2-RS-FSA "SG FH 30 RD"

Ansicht

Anlage 1

Der Zulassungsgegenstand darf nur mit folgenden mechatronischen/elektronischen Beschlügen verwendet werden.

1	2	3	4	5	6
lfd. Nr.	Hersteller	Produktname	Verwendbarkeits- nachweis	FSA	FSA/RS
keine					

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.20-2172

T 30-1-FSA "SG FH 30" bzw. T 30-1-RS-FSA "SG FH 30 RD" bzw.
 T 30-2-FSA "SG FH 30" bzw. T 30-2-RS-FSA "SG FH 30 RD"

mechatronische/elektronische Beschlüge

Anlage 2

Die folgenden Änderungen und Ergänzungen dürfen - nach Abstimmung mit dem Antragsteller der Zulassung - an nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hergestellten und allgemeinen Bauartgenehmigung bereits eingebauten Feuerschutzabschlüssen - ohne weiteren Nachweis - durchgeführt werden:

- Anbringung von Kontakten, z. B. Magnetkontakte und Schließblechkontakte (Riegelkontakte) zur Verschlussüberwachung, sofern sie aufgesetzt oder in vorhandene Aussparungen eingesetzt werden können.
- Austausch des Schlosses durch geeignetes, selbst verriegelndes Schloss mit Falle¹, sofern dieses Schloss in die vorhandene Schlosstasche eingebaut werden kann und Veränderungen am Schließblech und am Türblatt nicht erforderlich werden. Anzahl und Lage der Verriegelungspunkte müssen eingehalten werden.
- Aufkleben von Hinweisschildern auf dem Türblatt.
- Ergänzung von Z- und Stahleckzargen zu Stahlfassungszargen sowie Anbringung von Wandanschlussleisten bei Holzzargen.

Grundsätzlich gilt bei Rauchschutzeigenschaft, dass die Spalte und Anschlussfugen des Feuerschutzabschlusses dauerelastisch zu versiegeln sind. Alle Fugen des Feuerschutzabschlusses, der Zarge und der Einbauteile sind mit mindestens normalentflammbaren Baustoffen zu verschließen

¹ mit (allgemeinem) bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis

T 30-1-FSA "SG FH 30" bzw. T 30-1-RS-FSA "SG FH 30 RD" bzw.
T 30-2-FSA "SG FH 30" bzw. T 30-2-RS-FSA "SG FH 30 RD"

Zulässige Änderungen und Ergänzungen

Anlage 3